

Urlaubsgeld

Der nächste Urlaub kommt bestimmt. Ob sie Anspruch auf Urlaubsgeld haben, ist gesetzlich nicht geregelt. Das Urlaubsgeld soll neben dem Urlaubsentgelt, also der normalen Fortzahlung der Arbeitsvergütung, dazu dienen, erhöhte Urlaubsaufwendungen abzudecken. Der Anspruch auf Urlaubsgeld besteht nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung. Dieser kann in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung, oder im Arbeitsvertrag begründet sein. Denkbar ist auch eine betriebliche Übung. Der Arbeitgeber kann im Arbeitsvertrag ein Urlaubsgeld in der Weise in Aussicht stellen, dass er sich jedes Jahr erneut die Entscheidung vorbehält, ob und unter welchen Voraussetzungen gezahlt werden soll (Freiwilligkeitsklausel).

Alexander Kessler
Fachanwalt für Arbeitsrecht